

Besuchskonzept im Rahmen der Corona-Pandemie

DRK Pflege- und Seniorenheim Clara Zetkin

Die CoViD-19 Pandemie und ihre Auswirkungen stellt die gesamte Gesellschaft vor Herausforderungen. Es gilt eine angemessene Balance zwischen berechtigtem Schutzinteresse zugunsten vulnerabler Gruppen einerseits und einem sozialen Miteinander, welches andererseits das psychosoziale Wohlergehen fördert, zu finden.

Grundsätzlich dürfen Bewohnerinnen und Bewohner Besuche empfangen und die Einrichtung tagsüber – an allen Wochentagen und auch an Feiertagen – verlassen, ohne anschließend isoliert zu werden.

Die Entscheidung über notwendige Schutzmaßnahmen, sofern sie nicht behördlich angeordnet sind, werden auf Grundlage einrichtungsspezifischer Risikoeinschätzungen getroffen. In Zweifelsfällen werden die Vorkehrungen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt.

Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist die Einrichtungsleitung. Sie ist damit befugt, im Rahmen des Hausrechtes diese Verantwortung ggf. durch Verschärfung der nachstehenden Maßnahmen nachzukommen.

1) Besuche reduzieren ohne Isolationsgefühl

Um einem Isolationsgefühl von Bewohnern vorzubeugen, unternehmen die Mitarbeitenden des Betreuungsteams vermehrt Spaziergänge mit mobilisierbaren Bewohnern. Mobile Bewohner werden motiviert, sich selbst innerhalb des Außenbereichs der Anlage häufig zu bewegen.

Darüber hinaus ist das Betreuungsteam aktiv in der Ansprache der Sinne der Bewohner z.B.

- das Einbinden von Eindrücken aus der Natur
- Kulturangebote wie Post von außen,
- Lieder von Kita mit Sicherheitsabstand im Park, Musik im Park durch Künstler,
- individuelle Maßnahmen

Bewohner werden beim Ausleben sozialer Kontakte über Telekommunikation unterstützt, beispielsweise Videotelefonie, Sprachnachrichten oder das Verschicken von Bildern. Angehörigen wird empfohlen, mobile Endgeräte für ihre Bewohner bereit zu stellen.

2) Grundregelungen für Besuche sowie das Verlassen der Einrichtung durch Bewohnerinnen und Bewohner

Bei den Besuchen ist Folgendes zu beachten:

- Anmeldung erfolgt online über den Terminkalender, bei Bedarf mit telefonischer Unterstützung durch die Kolleginnen am Empfang zwischen 08:00 – 15:30 Uhr
- die Bewohnerin oder der Bewohner und/oder die Einrichtung stehen **nicht** unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (Quarantäne),
- der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf,
- der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her,
- der Besuchende hat sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände desinfiziert,

- der Besuchende hält zum Bewohner, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein und
- trägt beim Aufenthalt in der Einrichtung und im Kontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner, soweit medizinisch vertretbar, eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske (KN 95 oder N95), gelten die Besuchenden sowie der besuchte Bewohner als geimpft oder genesen, reicht ein medizinischer Mundschutz (Op-Maske)
- der Besuchende bestätigt aktiv beim Terminbuchen oben genannte Hygieneregeln

Alle Personen, die die Einrichtung betreten und weder Bewohner noch Mitarbeitende der Einrichtung sind, werden registriert (Datum, Uhrzeit, Name der Person, Name des besuchten Bewohners, Kontaktdaten). Dies erfolgt über den Online Terminkalender www.terminland.de/Clara-Zetkin. Therapeuten und andere Gäste werden an der Teststation registriert.

Sowohl der Besuch der Einrichtung durch Angehörige und Dritte, als auch das Verlassen der Einrichtung durch Bewohnerinnen und Bewohner ist an das einrichtungsspezifische Testkonzept mittels PoC-Antigen-Test geknüpft.

3) Besuche durch Angehörige im Außengelände der Einrichtung

Für Besuche wird bevorzugt der Park mit seinen unzähligen Sitzgelegenheiten genutzt.

Gegebenenfalls benötigte Utensilien (größeren Tisch, Kaffeegeschirr, Blumenvasen, etc.) werden bei Bedarf und vorheriger Absprache gern bereitgestellt.

Für Treffen im Park ist kein vorheriger Schnelltest erforderlich, lediglich die Registrierung und Bestätigung der Hygieneregeln mittels des Onlinekalenders.

Ein Abstand von mindestens 1,5 m sollte, wo immer möglich, gewahrt werden, wenn nicht möglich, soll ein mitgebrachter MNS getragen werden

4) Besuche durch Angehörige innerhalb der Einrichtung

Angehörige und Bewohner sind informiert, dass der Besuchsbereich im Freien aus Gründen des Infektionsschutzes bevorzugt genutzt werden soll.

Um den Mindestabstand innerhalb der Einrichtung einhalten zu können, sind die Anzahl zeitgleicher Besucher begrenzt.

Auf Hinweisschildern sind die Grundregelungen für Besuche (Punkt 2) übersichtlich dargestellt.

Alle Besuche dürfen nur nach Vorliegen eines negativen COVID 19 Antigen Schnelltests erfolgen. Geimpfte und genesene Besucher benötigen einen maximal 7 Tage alten Schnelltest, alle anderen Besucher einen tagaktuellen (innerhalb der letzten 24 Stunden) Test. Kann kein Test vorgelegt werden, besteht Montag – Freitag in der Zeit von 12:30 – 14:30 Uhr sowie von 15:00 - 17:00 Uhr und Samstag 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr die Möglichkeit einer Vor-Ort-Testung.

Nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnis und dem Desinfizieren der Hände begeben sich die Besucher auf unmittelbarem Weg zum Bewohnerzimmer – ohne weitere Kontakte und Aufenthalte in den restlichen Bereichen.

Vor allem immobile Bewohnerinnen und Bewohnern, die möglicherweise nicht im Haus transferiert werden können, sind auf Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen im Bewohnerzimmer angewiesen.

In Doppelzimmern befindet sich idealerweise nur der besuchte Bewohner im Zimmer. Bei Besuchen im Bewohnerzimmer wird der Raum nach dem Besuch stoßgelüftet, idealerweise ist das Fenster auch während des Besuchs geöffnet.

5) Betreten der Einrichtung durch weitere Personen

Weitere Personen wie Ärzte, Dienstleister, Aufsichtsbehörden, usw. dürfen die Einrichtung entsprechend der unter Punkt 2) dargestellten Grundregelungen für Besuche betreten und unterliegen ebenfalls der Testpflicht nach Punkt 4.

Der integrierte Friseur- und Fußpflegesalon stellt durch die Einführung getrennter Öffnungszeiten sicher, dass ein Kontakt zwischen externen Kunden und Bewohnern ausgeschlossen ist. Wartezeiten von mehreren Bewohnern werden durch die Terminvergabe und Hol- und Bringetätigkeiten vermieden.

6) Verlassen des Einrichtungsgeländes durch Bewohner

Für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen gelten dieselben grundrechtlich geschützten Persönlichkeits-, Teilhabe- und Freiheitsrechte wie für alle anderen Menschen. Diese dürfen entsprechend der allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen SächsCoronaSchVO und der entsprechenden Auflagen der Allgemeinverfügung / Hygieneauflagen die Einrichtung verlassen.

Bewohner wie auch Begleitpersonen werden unterwiesen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Abstand von mindestens 1,5 m, wenn nicht möglich (Gehbehinderungen/Gangunsicherheit) mitgebrachten MNS tragen
- Idealerweise generelles Tragen MNS
- Einhalten der Husten- und Niesetikette; Berührungen des eigenen Gesichts vermeiden
- Hände waschen / desinfizieren vor Treffen mit Bewohner

Nach Rückkehr sollen sich die Bewohnerinnen und Bewohner die Hände gründlich mit Seife waschen und desinfizieren. Das Betreuungsteam unterstützt ggf. bei der sorgsamem Durchführung dieser Maßnahme.

Verbleiben Bewohnerinnen und Bewohner über Nacht außerhalb der Einrichtung werden sie in den folgenden 10 Tagen besonders auf Symptomatik beobachtet und die einrichtungsinternen Kontakte reduziert (Speiseversorgung im Zimmer und keine Teilnahme an Gruppenangeboten). Innerhalb der ersten 10 Tage nach Rückkehr erfolgen minds. 2 POC Antigen Schnelltests.